



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 32 Oö. GBG 2001

Oö. GBG 2001 - Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.05.2020



§ 32

Zulassung zur Prüfung

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der (die) Bedienstete vom (von der) Vorsitzenden der Prüfungskommissionen zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung zuzulassen. Ein Anspruch auf Zulassung zu bestimmten Prüfungsterminen besteht nicht. (Anm: LGBl. Nr. 54/2005)

(2) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Dienstprüfung bzw. mündlichen Fachprüfung sind

1. ein bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gemeinde,
2. der Nachweis einer mindestens einjährigen Verwendung in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2005)

(2a) Besondere Voraussetzungen für die Zulassung

1. zur schriftlichen Dienstprüfung ist die Teilnahme an einer persönlichkeitsbildenden Fortbildungsveranstaltung gemäß 28 Abs. 3 Z. 2;
2. zur mündlichen Fachprüfung ist die Ablegung von Modul 2.

Inhalt, Ziel und Zeitpunkt der Veranstaltungen nach Z. 1 sowie allfällige notwendige weitere besondere Voraussetzungen sind in der Ausbildungsverordnung (§ 30) zu regeln.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2005)

(3) Landesbedienstete sowie Bedienstete der Städte mit eigenem Statut sind auf Vorschlag ihrer Dienstbehörde oder ihres Dienstgebers zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn

1. sie die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung sinngemäß erfüllen,
2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben und
3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

Die Dienstbehörde oder der Dienstgeber hat im Vorschlag zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Die Prüfungsgebühr wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

(Anm: LGBl. Nr. 51/2002)

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)